

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den konsekutiven
berufsbegleitenden Teilzeit-Master-Studiengang Social Work (MSW) mit
dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der
Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales
der Hochschule Hannover (HSH)**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen (insgesamt 120 Credits) verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Master of Arts. Darüber hinaus stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den konsekutiven berufsbegleitenden Teilzeit-Master-Studiengang Social Work einschließlich der Master-Arbeit sechs Semester in Teilzeit (Regelstudienzeit).
- (2) Anlage B3 stellt die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.
- (3) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet oder auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (4) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn
 - ein entsprechender Antrag beim Prüfungsausschuss gestellt wird und
 - sich die/der Studierende in der Regelstudienzeit befindet und
 - der nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen wird.

Zeiten der Überschreitung bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.

§ 4

Master-Prüfung, Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Master-Arbeit.
- (2) Die Master-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des berufsbegleitenden konsekutiven Teilzeit-Master-Studiengangs abgelegt.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss und die Genehmigung des Antrages durch den Prüfungsausschuss voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende, wobei mindestens ein Prüfender Angehöriger der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales sein muss.
- (5) Zur Master-Arbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind, insbesondere dann, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich der/des Studierenden liegen. Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund; Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehende Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.
- (6) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B3 festgelegt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die Master-Arbeit und das Kolloquium werden 25 Credits vergeben. Dies entspricht einem Workload von 750 Stunden.

§ 5

Ausnahmeregelungen

- (1) Dem erzielbaren Abschluss Master of Arts im Master-Studiengang liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B3 zugrunde. Auf begründeten Antrag vom Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.
- (2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Module allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Module länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser besondere Teil der Allgemeinen Prüfungsordnung tritt auf der Basis eines Beschlusses des Präsidiums (§37 Abs.1 Ziffer 5b NHG) am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Verkündungsblatt Nr. 1/2009 vom 23.2.2009

1. Änderung

Beschluss Fakultätsrat vom 30.6.2009

Beschluss Präsidium vom 31.8.2009

Verkündungsblatt Nr. 9/2009 vom 18.12.2009

2. Änderung

Beschluss Fakultätsrat vom 10.5.2011

Beschluss Präsidium vom 20.6.2011

Verkündungsblatt Nr. 7/2011 vom 23.8.2011

3. Änderung

Beschluss Fakultätsrat vom 10.1.2017

Beschluss Präsidium vom 12.6.2017

Verkündungsblatt Nr. 06/2017 vom 05.07.2017

Konsekutiver berufsbegleitender Teilzeit-Master-Studiengang Social Work (MSW)

Pflichtmodule													Anlage B3	
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM		
MSW-301	Sozialarbeitswissenschaft (T-1)	PF	8	8/120	MSW-301-1	Forschung in sozialer Perspektive	PF	wahlweise M, H, R	4/120	1	2	4		
					MSW-301-2	Soziale Arbeit als Wissenschaft	PF		4/120	2	2	4		
MSW-302	Gesellschaft und Macht (T-2)	PF	12	12/120	MSW-302-1	Theorien zu Macht	PF	wahlweise M, H, R	4/120	3	2	4		
					MSW-302-2	Benachteiligte Gruppen			4/120	3	2	4		
					MSW-302-3	Sozialarbeit und -politik in Europa			4/120	4	2	4		
MSW-303	Quantitative Sozialforschung (E-1)	PF	8	8/120	MSW-303-1	Quantitative Sozialforschung 1	PF	K	4/120	1	2	4		
					MSW-303-2	Quantitative Sozialforschung 2			4/120	2	2	4		
MSW-304	Qualitative Sozialforschung (E-2)	PF	12	12/120	MSW-304-1	Qualitative Sozialforschung 1	PF	K	4/120	1	2	4		
					MSW-304-2	Qualitative Sozialforschung 1			4/120	2	2	4		
					MSW-304-3	Praxisbezogene Sozialforschung			4/120	3	2	4		
MSW-305	Organisation und Gesellschaft (O)	PF	16	16/120	MSW-305-1	Rahmenbedingungen sozialer Organisationen	PF	wahlweise M, H, R	4/120	4	2	4		
					MSW-305-2	Theorien sozialer Organisationen			4/120	4	2	4		
					MSW-305-3	Methoden der Qualitätssicherung			4/120	4	2	4		
					MSW-305-4	Evaluation von Organisationen und Netzwerken			4/120	4	2	4		
MSW-306	Praxisforschung (P-1)	PF	24	24/120	MSW-306-1	Praxisforschung	PF	Prüfungsvorleistung: Bericht (allg.) und R	24/120	1,2,3	12	24		
MSW-307	Praxisforschung (P-2)	PF	16	16/120	MSW-307-1	Praxisforschung	PF	Prüfungsvorleistung: Bericht (allg.) und FB (Forschungsbericht)	16/120	4,5	8	16		
MSW-308	Mastermodul (M)	PF	24	24/120	MSW-308-1	Sozialarbeitswissenschaft im nationalen und internationalen Kontext	PF	H und M	4/120	4	2	4		
					MSW-308-2	Masterarbeit und mündliche Verteidigung			20/120	5 o. 6	0	20		
Σ=Cr / Pflichtmodule			120											

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 StundenHinweis: Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung **nicht** benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):

Abkürzungen:

Art^M (Art eines Moduls PF/WP)
Cr^M (Credits eines Moduls)
Gew.^M (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)
ArtTM (Art eines Teilmoduls PF/WP)
CrTM (Credits eines Teilmoduls)
Gew.TM (Gewichtung der Teilmodule im Modul)
PF (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)
WP (Wahlpflichtfach)
W (Wahlfach)
SWS (Semesterwochenstunden)
Sem. (Empfohlendes Semester)

Arten der Prüfungsleistungen:

B (Bericht)	K (Klausur)
BA Bericht (allg.)	KO (Kolloquium)
BAA (Bachelor-Arbeit)	KX (Klausur mit exp. Arbeit)
BU Berufspraktikum	M (Mündliche Prüfung)
FB (Forschungsbericht)	P (Präsentation)
E (Entwurf)	PA (Projektarbeit)
EA (Experimentelle Arbeit)	PB (Praxisbericht)
EDR (Erstellung und Dokumentation von	Pf (Portfolio)
H (Hausarbeit)	R (Referat)

Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.

Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Ghotb und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.